



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. SD 09/ 2009 - 16. Jahrgang

24. August 2009

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ 17. Bundestagswahl am 27. September 2009
- Aufruf für die Besetzung der Wahlvorstände
- ❖ Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
- ❖ Bekanntmachung der Stadtwahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen



Wahlhelfer für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 gesucht

Ehrenamtliche Wahlhelfer werden ab sofort von der Stadtverwaltung Sassnitz für die o.g. Wahl gesucht. Insgesamt sind in Sassnitz 6 Wahlvorstände (Wahllokale) und ein Briefwahllokal mit jeweils 9 Mitgliedern zu besetzen. Ein Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und 6 Beisitzern zusammen.

Damit die Arbeit in den Wahllokalen bewältigt werden kann, sind möglichst viele fleißige und engagierte Helfer, die ein Ehrenamt in einem der Wahlvorstände übernehmen, notwendig.

Aus diesem Grund ruft die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz die Parteien, Wählergruppen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner auf, am Sonntag, dem 27. September 2009 ein Ehrenamt in einem Wahlvorstand zu übernehmen.

Wer Interesse hat oder weitere Informationen wünscht, der wende sich bitte an die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz, Hauptstr. 33 bei Frau Reichardt oder Herrn Venz (Zi.1.17) persönlich bzw. telefonisch unter 038392-68330 oder unter der e-mail: info@sassnitz.de



**Bekanntmachung
der Stadtwahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Sassnitz –
die Wahlbezirke der Stadt Sassnitz **WBZ 001 bis WBZ 006, Briefwahl-WBZ 904**
wird in der Zeit vom 7. September 2009 bis 11. September 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Rathaus der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.08 ²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **11. September 2009** bis **12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **6. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

15 Stralsund – Nordvorpommern – Rügen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum **6. September 2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum **11. September 2009**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009**, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsannahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sassnitz, den 24. August 2009

Die Stadtwahlbehörde

gez. G. Thiele

Stadtwahlleiterin

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

⁵⁾ Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.



Wahlbekanntmachung

1. Am

27. September 2009

findet die
statt.

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt Sassnitz ist in

Anzahl
6

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

Wahlbezirk 001

Wahlraum: Rathaus, Hauptstraße 33

Bachpromenade, Bachstraße, Bergstraße, Böttcherstraße, Försterei Hagen, Große Kummstraße, Hafenstraße, Hagenschles Baumhaus, Hauptstraße, Hermann-Bebert-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johanniskirchstraße, Karl-Liebknecht-Ring, Karlstraße, Lindenallee, Marktstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Radvanstraße, Ringstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenstraße, Rusewase, Schult-Kruse-Straße, Schwieritzer Baumhaus, Seestraße, Steinbachweg, Stiftstraße, Strandpromenade, Stubbenkammerstraße, Uferstraße, Victoriastraße, Waldhalle, Waldstraße, Walterstraße, Weddingstraße, Werder, Wissower Straße

Wahlbezirk 002

Wahlraum: Grundschule Ostseeblick, Schulstraße 5

An der Hafensbahn, Bahnhofstraße, Billrothstraße, Birkenweg, Crampasblick, Crampasser Straße, Ferienhaus Birkengrund, Fischersteig, Funkfeuer, Gartenstraße, Lenzer Straße 10 – 21, Merkelstraße, Rügen-Galerie, Schulstraße, Stralsunder Straße, Stubnitzweg, Trelleborger Straße, Waldmeisterstraße

Wahlbezirk 003

Wahlraum: Regionale Schule, Geschwister-Scholl-Straße 8

Am Bahndamm, August-Bebel-Straße, Fischerring, Gerhart-Hauptmann-Ring, Geschwister-Scholl-Straße, Kapitänsweg, Straße der Jugend

Wahlbezirk 004

Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Mukraner Straße 3

Anemonenweg, Blieschow, Dargeliner Straße, Drosewitz, Dubnitz, Gewerbepark Sassnitz, Heideberg, Kiebitzwiese, Klaipedaer Straße, Klocker Ufer, Lanckener Ring, Litauische Straße, Mukran, Mukraner Straße, Neu Mukran, Ostseeblick, Quellweg, Schlossallee, Staphel, Wostevitz, Zu den Hünengräbern, Zur Schmalen Heide

Wahlbezirk 005

Wahlraum: Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Rügener Ring 48 a

Am Hotting, Hiddenseer Straße, Jasmunder Straße, Lenzer Straße 1 – 9, Mönchguter Straße, Rügener Ring, Wittower Straße

Wahlbezirk 006

Wahlraum: Kunden-Center, Rügener Ring 62 (Heizhaus Wärmeversorgung)

Am Hausberg, Am Köhlerberg, Am Lanckener Gutshof, Am Lenzberg, Am Stadtrand, Am Torfmoor, An der Siedlung, Arkonastraße, Brunnenstraße, Buddenhagen, Buddenhagener Straße, Dargast, Dargaster Straße, Dorfstraße, Drachenberg, Dwasiedener Straße, Granitzer Straße, Klementelwitz, Klementelwitzer Weg, Ummanzer Straße, Windberg, Zudarer Straße

Briefwahlbezirk 904

Briefwahlstelle: Rathaus, Hauptstraße 33

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum

Datum
06.09.2009

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **18.00** Uhr

im **Anschrift
Rathaus, Hauptstraße 33, Zimmer 1.16** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Sassnitz, 24. August 2009

Die Stadtwahlbehörde gez. G. Thiele Stadtwahlleiterin

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen

**Ergänzung zur Wahlbekanntmachung¹⁾
Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik
bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

1. Auf der Grundlage § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) werden zur Bundestagswahl 2009 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in

2. ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 5 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundes- bzw. Landesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

3. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer WBZ 006
der Stadt²⁾ Sassnitz

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten.

- | | |
|---|---|
| A. Mann , geboren 1985 bis 1991 | F. Frau , geboren 1985 bis 1991 |
| B. Mann , geboren 1975 bis 1984 | G. Frau , geboren 1975 bis 1984 |
| C. Mann , geboren 1965 bis 1974 | H. Frau , geboren 1965 bis 1974 |
| D. Mann , geboren 1950 bis 1964 | I. Frau , geboren 1950 bis 1964 |
| E. Mann , geboren 1949 und früher | K. Frau , geboren 1949 und früher |

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

1. Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik
2. Nichtzutreffendes streichen

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: http://www.sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung